

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

26. Stück, 19.03.1885

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.



XXVII. Band. (Ausgegeben den 19. März 1885.) 26. Stück.

Inhalt:

- N^o. 49. Landtags-Abschied für den XXII. Landtag des Großherzogthums, vom 2. März 1885.
- N^o. 50. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. Februar 1885, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter.
- N^o. 51. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. März 1885, betreffend die Uebernahme des j. g. Nordloher Tiefs als öffentliches Gewässer des Staats und die Erhebung eines Brückengeldes bei der Drehbrücke zu Buckfande.

N^o. 49.

Landtags-Abschied für den XXII. Landtag des Großherzogthums.
Oldenburg, 1885 März 2.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Knipphausen &c. &c., verkünden nach dem Schlusse des XXII. Landtags nachfolgenden Landtags-Abschied:

§. 1.

Die nachstehende, auf Grund der Bestimmung des Artikels 137, Ziffer 2 des Staatsgrundgesetzes von Uns erlassene Verordnung hat die nachträgliche Zustimmung des Landtags erhalten:

Verordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 26. Mai 1884 wegen Ausführung des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter.

§. 2.

Die nachstehenden Gesetze sind nach erfolgter verfassungsmäßiger Zustimmung des Landtags publicirt worden:

A. Für das Herzogthum Oldenburg:

1. ein Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 6. April 1864, betreffend Einführung einer Einkommensteuer;
2. ein Gesetz, betreffend Aufhebung der Vorschriften der Forstordnung vom 28. September 1840 über Gemeinدهolzungen;
3. ein Gesetz wegen Ergänzung des Artikels 5 des Gesetzes vom 10. April 1879, betreffend die Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes für das deutsche Reich vom 27. Januar 1877 und der gleichzeitig mit demselben in Kraft tretenden Reichsgesetze;
4. ein Gesetz, betreffend Aenderung der Grenzen zwischen den Gemeinden Dinlage und Lohne;
5. ein Gesetz, betreffend Aenderung des Artikels 84, §. 2 Abs. 2 der revidirten Gemeindeordnung;
6. ein Gesetz, betreffend Aenderung der Gemeindegrenzen zwischen den Gemeinden Osternburg und Wardenburg und den Gemeinden Wardenburg und Hatten;

7. ein Gesetz, betreffend Erhebung einer Abgabe von Tanzgesellschaften, Musikaufführungen, Schaustellungen etc.;
8. ein Gesetz, betreffend die Enteignung von Lagerplätzen für das aus den öffentlichen Gewässern des Staats zu fördernde Baggergut;
9. ein Gesetz, betreffend neue Bestimmungen zu dem Gesetz vom 3. April 1855, betreffend die Einrichtung des Unterrichts- und Erziehungswesens im Herzogthum Oldenburg;
10. ein Gesetz, betreffend Bildung einer Gemeinde Wangerooge.

B. Für das Fürstenthum Lüneburg:

1. ein Gesetz, betreffend das Verfahren bei Berufungen von Entscheidungen und Verfügungen der Regierung bezw. des Stadtmagistrats zu Cutin;
2. ein Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 3. Juli 1865, betreffend die Einführung einer Einkommensteuer für das Fürstenthum Lüneburg.

C. Für das Fürstenthum Birkenfeld:

1. ein Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 1. März 1861, betreffend das Unterrichts- und Erziehungswesen im Fürstenthum Birkenfeld;
2. ein Gesetz, betreffend Einrichtung und Erhaltung des Katasters;
3. ein Gesetz, betreffend anderweitige Feststellung der Grundsteuer;
4. ein Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 7. Januar 1873 über Einführung einer Gebäudesteuer für das Fürstenthum Birkenfeld;
5. ein Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 1. Mai 1865 über Einführung einer Einkommensteuer für das Fürstenthum Birkenfeld;
6. ein Gesetz, betreffend das Hinterlegungswesen.

§. 3.

Nachdem Wir dem Landtag die Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben:

- a) für das Großherzogthum,
- b) für das Herzogthum,
- c) für das Fürstenthum Lübeck,
- d) für das Fürstenthum Birkenfeld

haben vorlegen lassen, sind dieselben unter dessen verfassungsmäßiger Mitwirkung festgestellt, und ist daraufhin das Finanzgesetz für die Jahre 1885, 1886 und 1887 von Uns vollzogen und zur Publikation gebracht worden.

§. 4.

Dem Ersuchen des Landtags um Vorlegung des Entwurfs eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck wegen Aufhebung von Weideservituten und Genossenschaften in der Weidebenutzung zu entsprechen, muß bedenklich erscheinen, da nach den vorliegenden Verhältnissen für das Einschreiten der Gesetzgebung ein genügender Grund nicht vorliegt.

§. 5.

Der zu §. 12 des Voranschlags der Einnahmen des Fürstenthums Birkenfeld vom Landtag ausgesprochene Wunsch, daß zur richtigeren Veranlagung der Einkommensteuer überall, wo es der Ausschuß für nöthig hält, die Schöffen der betreffenden Gemeinden als Auskunftspersonen durch die Vorsitzenden der Einschätzungscommission beigeladen werden, wird in nähere Erwägung gezogen werden.

§. 6.

Auf das vom Landtag gestellte Ersuchen, im Fürstenthum Lübeck jährlich nur eine Wegschau eintreten zu lassen, ist zu bemerken, daß die Vornahme zweimaliger jährlicher Wegeschauungen im Fürstenthum gesetzlicher Bestimmung entspricht, übrigens bei der in Aussicht stehenden Revision

der Wegegesetzgebung des Fürstenthums Lübeck das Ersuchen des Landtags in nähere Erwägung gezogen werden wird.

§. 7.

Hinsichtlich eines desfalls vom Landtag gestellten Ersuchens bemerken Wir, daß der Herstellung eines ausreichenden Fahrwassers in der Weser unterhalb Brake, wie bisher, besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird.

§. 8.

Hinsichtlich der vom Landtag zur Berücksichtigung empfohlenen Petition des Gemeinderaths zu Essen, betreffend Weiterführung der Essener Gemeindechauffee von Essen zur Amtsgrenze bei Lüsche durch den Amtsverband Bechta wird bemerkt, daß die Staatsregierung, wie bisher, auch fernerhin dahin wirken wird, die Angelegenheit zu einem den Verkehrsinteressen entsprechenden Abschluß zu bringen, daß die Herbeiführung des Letzteren indessen wesentlich von der Beschlußfassung des Amtsverbandes Bechta abhängt.

§. 9.

Dem Antrage des Landtags wegen jedesmaliger Vorlegung specieller Nachweise über die Ausgaben der Landes-culturfonds und der Canalbaukasse soll thunlichst entsprochen werden.

§. 10.

Von der Seitens des Landtags erteilten Ermächtigung, aus Cassenüberschüssen der Colonie Dauelsberg 15000 *M.* zu überweisen behufs Schuldentilgung des von der Colonie erworbenen Gutes Dauelsberg, ist Gebrauch gemacht worden.

§. 11.

In Anlaß einer vom Landtage übergebenen Beschwerde des Gemeindevorstehers von Barzel haben Wir eine noch-

malige Prüfung eintreten zu lassen nicht für thunlich erachtet, da es sich dabei um eine von den zuständigen Behörden im gesetzlichen Instanzenzuge endgültig erledigte Angelegenheit handelt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insigels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 2. März 1885.

(L. S.)

Peter.

Ruhstrat. Janßen. Tappenbeck.

Löwenstein.

N^o. 50.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, betr. die Krankenversicherung der Arbeiter.

Oldenburg, 1885 Februar 28.

Unter Bezugnahme auf die zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, betr. die Krankenversicherung der Arbeiter, erlassene Verordnung vom 26. Mai 1884 (Gesetzblatt Band XXVII. Seite 29), wird hinsichtlich der ausschließlich für Betriebe der Militärverwaltung des Reichs im Herzogthum Oldenburg errichteten Betriebs- (Fabrik-) und Bau-Krankenkassen im Einvernehmen mit dem Königlich preussischen Kriegsministerium Folgendes bestimmt:

1. Die Befugnisse und Obliegenheiten der höheren Verwaltungsbehörde werden

- a) bei den Krankenkassen der Garnison-, Magazin-, Montirungs-, Depot- und Lazareth-Verwaltung von dem Militair-Deconomie-Departement bezw. der Militair-Medicinal-Abtheilung des Kriegsministeriums,

- b) bei den Krankenkassen der technischen Institute der Artillerie und der Gewehr- und Munitionsfabriken von dem Allgemeinen Kriegs-Departement des Kriegsministeriums,
 - c) bei den bei den Festungsbauten einzurichtenden Krankenkassen von der Festungs-Inspection,
 - d) bei den Krankenkassen der Remonte-Depots von dem Kriegsministerium
- wahrgenommen.

2. Die Aufsicht über die ausschließlich für Betriebe der Militärverwaltung errichteten Krankenkassen führen

- a) bei den Krankenkassen der Garnison-, Magazin-, Montirungs-, Depot- und Lazareth-Verwaltung: die Intendantur des X. Armee-Corps zu Hannover,
- b) bei den Krankenkassen der technischen Institute der Artillerie: die technische Abtheilung für Artillerie-Angelegenheiten im Kriegsministerium,
- c) bei den Krankenkassen der Gewehr- und Munitionsfabriken: die Inspection der Gewehr-Fabriken,
- d) bei den Krankenkassen im Bereich der Festungsbauten: die Fortifikationen,
- e) bei den Krankenkassen der Remonte-Depots: die Abtheilung für das Remontewesen im Kriegsministerium.

Oldenburg, 1885 Februar 28.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Janßen.

v. Rössing.



№ 51.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Uebernahme des j. g. Nordloher Tiefs als öffentliches Gewässer des Staats und die Erhebung eines Brückengeldes bei der Drehbrücke zu Buchsande.

Oldenburg, 1885 März 11.

Auf Grund des Artikel 1, §. 3, litt. h der Wasserordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 20. November 1868, ist die Strecke des Godensholter Tiefs von Nordloh abwärts bis zur Einmündung in die Barßeler Ems bei Schnappburg — das j. g. Nordloher Tief — als öffentliches Gewässer des Staates zum Zwecke der Schifffahrt übernommen worden.

Zugleich wird bestimmt, daß hinsichtlich des auf dem Nordloher Tiefs bei der Drehbrücke zu Buchsande, deren Beaufsichtigung und Unterhaltung gleichfalls vom Staate übernommen ist, zu erhebenden Brückengeldes die Vorschriften der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. April 1882, betreffend das auf den Staatscanälen im Herzogthum Oldenburg zu zahlende Schleusen und Brückengeld, zur Anwendung zu bringen sind.

Oldenburg, 1885 März 11.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Sansen.

v. Rössing.